

Altiro swiss  
Eichwiesstrasse 39  
8645 Jona – Switzerland  
e-mail: info@altiro-swiss.ch  
website: www.altiro-swiss.ch  
CH 58 8080 8002 7698 6645 8  
BIC: RAIFCH22XXX  
UID: CHE-496.180.690



## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)**

### **1 Anwendung**

- 1.1 Die allgemeinen Geschäftsbedingungen von Altiro swiss gelten für alle von Altiro swiss erstellten Dokumente und für alle mit Altiro swiss geschlossenen Verträge.
- 1.2 Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen haben stets Vorrang vor allen anderen Bedingungen, auf die sich der Kunde beruft, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist.
- 1.3 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ab dem 01.01.2022.

### **2 Offerte**

- 2.1 Alle Preise verstehen sich inklusive Montage, Demontage, 7,7% Mehrwertsteuer und exklusive Transport, sofern nicht anders angegeben. Die Angebote sind 14 Tage lang gültig und gelten vorbehaltlich zusätzlicher Arbeiten (siehe Artikel 3).
- 2.2 Das Angebot ist keine Garantie für die Verfügbarkeit, der Kunde muss hierfür eine Bestätigung anfordern.
- 2.3 Die Materialien werden erst nach Eingang der Vorauszahlung endgültig reserviert.
- 2.4 Die Endmaße der Stretchzelte können aufgrund des Aufbaus leicht variieren.
- 2.5 Die Abmessungen der Sailclothzelte wurden von englischen Größen in metrische Größen umgewandelt und sind der Einfachheit halber abgekürzt.

### **3 Positionierung**

- 3.1 Der Aufstellungsort muss leicht zugänglich sein, d.h:
  - 3.1.1 Der Aufstellungsort muss bis auf 20 m mit dem Lkw erreichbar sein.
  - 3.1.2 Von der Entladestelle bis zum Aufstellungsort muss ein Durchgang von mindestens 2,5 m vorhanden sein.
  - 3.1.3 Die Entladestelle, der Durchgang und den Ort der Aufbau müssen frei von Hindernissen sein.
- 3.2 Der Entladebereich, der Durchgang und der Ort der Aufbau müssen ausreichend hart sein, um eine ausreichende Stabilität für das Entladen und die Montage zu gewährleisten. Der Untergrund des Aufstellungsortes muss ausreichend fest sein, um die Stabilität des Bodens und/oder des Zeltens und die Verankerung durch Heringe zu gewährleisten.
- 3.3 Der maximale Höhenunterschied an der Aufbaustelle beträgt 20 cm.
- 3.4 Wenn an bestimmten Stellen (z.B. in der Nähe von unterirdischen Rohrleitungen) keine Heringe in den Boden gerammt werden dürfen, muss der Auftraggeber Altiro swiss ausdrücklich darüber informieren.
- 3.5 Wenn ein Zelt an einem bestehenden Gebäude befestigt werden muss, werden Löcher in die Wand gebohrt, sofern nicht anders vereinbart und angegeben.
- 3.6 Wenn die Bedingungen dieses Artikels nicht eingehalten werden und keine vorherige schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, behält sich Altiro swiss das Recht vor, zusätzliche Kosten zu verrechnen.

### **4 Haftung**

- 4.1 Nutzung während der Mietzeit
  - 4.1.1 Der Kunde darf keine Änderungen an der Einrichtung des Mietobjekts vornehmen.
  - 4.1.2 Bei Schneefall ist der Kunde dafür verantwortlich, dass das Zelt ausreichend beheizt wird, damit es nicht durch Schnee überlastet wird.
  - 4.1.3 Im Zelt darf weder gekocht noch grilliert werden, es sei denn, es liegt eine ausdrückliche Genehmigung von Altiro swiss vor.
  - 4.1.4 Im Falle einer Verunreinigung des Materials während der Mietzeit, die nicht durch

- Altiro swiss verursacht wurde, werden die Reinigungskosten dem Kunden verrechnet.
- 4.1.5 Der Kunde haftet für alle Schäden von der Auslieferung des Zeltens und/oder der Waren bis zum Beginn des Abbaus oder der Abholung. Altiro swiss behält sich das Recht vor, eine angemessene Entschädigung sowohl für direkte als auch für indirekte Schäden zu fordern.
- 4.2 Höhere Gewalt
- 4.2.1 Unter höherer Gewalt wird verstanden: alle Umstände, die außerhalb des Einflussbereichs von Altiro swiss liegen und die verhindern, dass die Waren überhaupt oder auf sichere Weise geliefert, platziert und/oder verwendet werden können.
- 4.2.2 Wenn aufgrund höherer Gewalt eine Lieferung, Platzierung und/oder Nutzung nicht stattfinden kann, kann Altiro swiss nicht haftbar gemacht werden. Geleistete Vorauszahlungen werden nicht zurückerstattet.
- 4.2.3 Wenn während oder nach der Installation höhere Gewalt eintritt, kann Altiro swiss nicht haftbar gemacht werden. Der volle Rechnungsbetrag muss dann bezahlt werden.
- 4.2.4 Wenn nötig und möglich, kann Altiro swiss einseitig beschließen, ein Zelt abzubauen, um Schäden zu vermeiden (z.B. im Falle von starken Windvorhersagen).
- 4.2.5 Schäden, die auf höhere Gewalt zurückzuführen sind, können von Altiro swiss nicht erstattet werden.
- 4.3 Haftung von Altiro swiss
- 4.3.1 Die Haftung von Altiro swiss (Hendrickx Projects) ist auf das beschränkt, was durch die Haftpflichtversicherung von Altiro swiss gedeckt ist.
- 4.3.2 Der Kunde kann Altiro swiss niemals gegenüber Dritten haftbar machen.

## **5 Annullierung**

- 5.1 Wenn eine der Parteien den Vertrag kündigt oder auflöst oder wenn der Vertrag aufgrund ihres Verschuldens nicht erfüllt werden kann, schuldet die kündigende Partei der anderen Partei Schadensersatz gemäß der folgenden Tabelle. Der vorgesehene Termin ist der Tag, an dem die Waren normalerweise zur Verfügung gestellt worden wären.
- 5.1.1 Stornierung bis einschließlich 31 Tage vor dem geplanten Termin: 30% des Rechnungsbetrags,
- 5.1.2 Stornierung zwischen 30 und 15 Tagen vor dem geplanten Termin: 50% des Rechnungsbetrags,
- 5.1.3 Stornierung zwischen 14 und 7 Tagen vor dem geplanten Termin: 75% des Rechnungsbetrags,
- 5.1.4 Stornierung ab 6 Tage vor dem geplanten Termin: 100% des Rechnungsbetrags.

## **6 Bezahlung**

- 6.1 Vorauszahlungen sind nicht erstattungsfähig.
- 6.2 Zum Zeitpunkt der Bestellung ist eine Anzahlung von 40% zu leisten.
- 6.3 Der Restbetrag ist sofort nach Lieferung fällig.
- 6.4 Bei nicht fristgerechter Zahlung der geforderten Vorauszahlung behält sich Altiro swiss das Recht vor, die Lieferung und/oder Vermittlung zu stornieren, ohne dass dies Auswirkungen auf den geschuldeten Gesamtbetrag hat.
- 6.5 Alle Rechnungen sind am Fälligkeitstag durch Überweisung auf das Konto von Hendrickx Projects zahlbar. Jede Zahlung wird auf die älteste abgelaufene Rechnung angerechnet, und zwar zuerst auf die fälligen Zinsen und Kosten. Bewilligte Rabatte verfallen bei Nichteinhaltung der allgemeinen Verkaufsbedingungen.
- 6.6 Zahlt der Kunde nicht innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt einer Zahlungsaufforderung von Altiro swiss, schuldet der Kunde Altiro swiss Verzugszinsen in Höhe des in des Gesetzes über die Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr festgelegten Satzes, sowie eine pauschale Entschädigung in Höhe von 10% des Rechnungsbetrags, mindestens jedoch 150 CHF, und zwar ab dem Datum der Aufforderung bis zur vollständigen Zahlung.
- 6.7 Darüber hinaus behält sich Altiro swiss das Recht vor, die weitere Erfüllung seiner Verpflichtungen auszusetzen, bis der Kunde die fälligen Rechnungen bezahlt hat.
- 6.8 Jeder Protest muss innerhalb von 8 Tagen per Einschreiben unter Angabe der Gründe an Altiro swiss geschickt werden.
- 6.9 Für Reklamationen oder Streitigkeiten in Bezug auf die erbrachten Leistungen beginnt die Frist am Tag nach der Lieferung. Für die Rechnung beginnt die Frist mit dem Rechnungsdatum. Erfolgt kein rechtzeitiger Widerspruch, sind die Leistungen/Rechnungen endgültig abgenommen und die Zahlung ist fällig.

## **7 Geistiges Eigentum**

- 7.1 Alle Texte, Bilder, Videos, Pläne, Berechnungen und andere von Altiro swiss in irgendeiner Form zur Verfügung gestellten Informationen bleiben Eigentum von Altiro swiss.

## **8 Recht**

- 8.1 Auf alle unsere Angebote, Rechnungen und alle anderen Dokumente oder Verträge ist das Schweizer Recht anwendbar.
- 8.2 Im Falle von Streitigkeiten sind ausschließlich das Friedensgericht des Kantons oder die Gerichte von Sankt Gallen oder der Schweiz zuständig, es sei denn, das Gesetz schreibt zwingend etwas anderes vor.

## **9 Unternehmen**

- 9.1 Altiro swiss ist ein Markenname und wird unter Hendrickx Projects betrieben. Altiro swiss ist nicht Altiro tenten. Altiro swiss ist Hendrickx Projects.